



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

##### A) Problem

Die wegen der Corona-Pandemie erlassenen Ausgangsbeschränkungen haben insbesondere durch die Schließung der Hochschule für den öffentlichen Dienst und anderer Bildungseinrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung und Prüfung von Dienstanfängern sowie von Widerrufsbeamten und auf die Ausbildungsqualifizierung. Tatsächliche Beeinträchtigungen und Erschwernisse kann es auch bei Auswahl- und Zulassungsverfahren, der modularen Qualifizierung und der Durchführung dienstlicher Beurteilungsverfahren, insbesondere in zahlenstarken Besoldungsgruppen mit intensivem Abstimmungsbedarf zur Herstellung gleicher Beurteilungsmaßstäbe, geben. In all den genannten Fällen hat sich bereits gezeigt bzw. kann es sich zeigen, dass die zum Gesundheitsschutz zwingend getroffenen Maßnahmen die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen gravierend erschweren oder unmöglich machen.

##### B) Lösung

Durch die Schaffung angemessener Ausnahmemöglichkeiten wird den jeweils zuständigen Behörden ermöglicht, die jeweils beeinträchtigten Ausbildungsabschnitte, Prüfungen bzw. sonstigen Verfahren im Rahmen des tatsächlich Möglichen zu modifizieren bzw. Ersatzlösungen zu nutzen. Bei Beurteilungsverfahren kann durch die mögliche Verlängerung des Verwendungszeitraums und des nächsten Beurteilungszeitraums reagiert werden.

Den Zuständigen wird seitens des Gesetzgebers dazu aufgegeben, die Ziele der ersetzten Bestimmungen soweit zu erfüllen, wie es in der tatsächlichen Situation möglich ist. Angesichts der sich binnen kurzem verändernden Lage wird von der Regelung durch Rechtsverordnung abgesehen und die Entscheidungsbefugnis jeweils in die Hand der für das Verfahren zuständigen Behörden gegeben.

Der Bestimmtheitsgrundsatz dient dazu, Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau zu definieren, dass sich die Normadressaten darauf einstellen können. Indem die Entscheidung über die konkrete Maßnahme der obersten Dienstbehörde übertragen wird, soll es gerade ermöglicht werden, durch flexible Lösungen in einem sich auf Grund der Pandemie schnell verändernden Umfeld zum Wohle der Betroffenen bereits bestehende berechnete Erwartungen (z. B. auf Abschluss der Ausbildung, Beförderung etc.) zu erfüllen. Da Ursache der Problemstellungen der unvorhersehbare Verlauf der Pandemie ist, könnten auch Öffnungsklauseln in den entsprechenden Rechtsverordnungen nicht konkreter gefasst werden als das Gesetz, so dass ein größeres Maß an Bestimmtheit dadurch nicht erreichbar wäre.

Die Vorschrift ist befristet, da mit einem Überwinden der Corona-Pandemie zu rechnen ist.

### **C) Alternativen**

Alternativ könnte an die reine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen gedacht werden. Entsprechendes gilt für Auswahl- und Zulassungsverfahren. Dafür besteht aber nur ein geringer zeitlicher Spielraum. Denn jede darüberhin-  
ausgehende Verschiebung führt zu weiteren unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen für zwei bzw. drei Einstellungsjahrgänge. Es käme zur Notwendigkeit, gleichzeitig mehrere Einstellungsjahrgänge in Stationen zu unterrichten bzw. auszubilden, wofür nicht die erforderlichen Kapazitäten bestehen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Bildungseinrichtungen, die Einstellungszahlen in Rekordhöhe zu bewältigen haben und deren Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind. Die Alternative ist deshalb tatsächlich nicht realisierbar.

Hinsichtlich des Beurteilungsverfahrens bestehen keine Alternativen.

### **D) Kosten**

#### **1. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Freistaat Bayern**

Die Umorganisation verursacht Kosten, die nicht näher quantifiziert werden können. Soweit auf einzelne Ausbildungs- oder Prüfungsteile verzichtet wird, kann es auch zu finanziellen Einsparungen kommen.

#### **2. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Kommunen**

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

#### **3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Wirtschaft und Bürger**

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

## Gesetzentwurf

### zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie

#### § 1

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 70 wird folgender Art. 70a eingefügt:

##### „Art. 70a

##### Abweichungsmöglichkeit aufgrund der Corona-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie Prüfungen oder sonstige Teile des Vorbereitungsdienstes nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführt werden können, kann bei den Anforderungen für den Qualifikationserwerb gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, für die Ausbildungsqualifizierung oder für die Durchführung von Prüfungen und Verfahren von folgenden Vorschriften abgewichen werden, wenn und soweit die tatsächlichen Gegebenheiten die ordnungsmäßige und sachgerechte Durchführung sowie die angemessene Vorbereitung auf eine der genannten Prüfungen erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht haben:

1. Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Art. 35

Während des Vorbereitungsdienstes sind Telearbeit, die Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle, E-Learning und die Vermittlung von Wissen in angeleitetem Selbststudium zulässig.

2. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3, Art. 35 Abs. 2 und 3

Die Dauer der fachtheoretischen Ausbildung und Studienzeit in Lehreinrichtungen kann maximal auf die Hälfte reduziert werden, wenn die Lerninhalte ersatzweise insbesondere mittels E-Learning oder in angeleitetem Selbststudium vermittelt werden; dies kann auch in der berufspraktischen Ausbildung und Studienzeit geschehen.

3. Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1

Auf die Zwischenprüfung oder einzelne Modulprüfungen sowie deren Wiederholungsmöglichkeit kann verzichtet werden; den Prüflingen ist ihr Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen; Nr. 4 Teilsatz 2 gilt entsprechend.

4. Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2

Der Prüfungsstoff und die Vorbereitungszeit können beschränkt werden; die Prüfungsnote kann aus Leistungen, die vor der Feststellung erbracht wurden oder ohne Beeinträchtigung erbracht werden konnten und weitestgehend die Anforderungen des § 2 Abs. 1 APO erfüllen, ermittelt werden, wenn die Durchführung einer Prüfung nicht möglich ist; soweit eine Prüfung danach nicht bestanden ist, muss eine geeignete Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; die Berechnung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist anzupassen, soweit Leistungserhebungen während des Vorbereitungsdienstes nicht stattfinden konnten, die in die Endpunktzahl eingehen.

5. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8  
Auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren kann ganz oder teilweise verzichtet werden.
6. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 7, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 Satz 1  
Die Einstellungsprüfung kann durch eine leistungsorientierte Auswahl auf Grundlage der für den Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene erforderlichen Vorbildungsnachweise ersetzt werden; im Rahmen der Durchführung des besonderen Auswahlverfahrens kann von der Ablegung einer schriftlichen Prüfung abgesehen und allein die schulischen Leistungen zugrunde gelegt werden; die zu berücksichtigenden schulischen Leistungen sind bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gleich zu gewichten, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene unter Einbeziehung der Fremdsprache zu 10 %, im Übrigen ebenfalls gleich zu gewichten; die Durchführung sowie die ersatzweise getroffenen Regelungen sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Art. 27 Abs. 3  
Auf den Vorbereitungsdienst können auch ohne Antrag bis zu sechs Monate angerechnet werden, in denen die Anwärterin oder der Anwärter mit Aufgaben zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie betraut wird.
8. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3  
Auf das Zulassungsverfahren kann verzichtet werden; stehen für die Ausbildungsqualifizierung mehr Bewerbungen zur Verfügung als Ausbildungsplätze, so ist der Leistungsvergleich allein auf Basis der periodischen Beurteilungen durchzuführen.
9. Art. 30, Art. 33  
Die abweichenden Regelungen zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung finden für die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse gemäß der Art. 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup>Die ersatzweise getroffenen Regelungen müssen die Ziele der ersetzten Bestimmung soweit erfüllen, wie es in der tatsächlichen Situation möglich ist. <sup>3</sup>Zuständig für Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 und Satz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 6, Abs. 8 Satz 2 die jeweilige oberste Dienstbehörde. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Abweichung nach Satz 1 Nr. 6 Teilsatz 2 ist abweichend von Art. 22 Abs. 7 die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zuständig. <sup>5</sup>Sie unterrichten das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen.

(2) <sup>1</sup>Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2) unmöglich wird, kann auf diese verzichtet werden, wenn und soweit durch E-Learning oder andere Formen des eigenständigen Wissenserwerbs den steigenden Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Rechnung getragen werden kann. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 zuständige Behörde.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen gemäß Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 weitere Voraussetzungen bestimmt werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 sowie Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Soweit aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie die Durchführung des Beurteilungsverfahrens die Erfüllung der sonstigen Dienstaufgaben erheblich beeinträchtigen würde, kann der Beurteilungszeitraum (Art. 56 Abs. 1) auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. <sup>2</sup>Der Verwendungszeitraum (Art. 56 Abs. 4) und die Fristen des Art. 20 Abs. 4 sowie des Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 verlängern sich entsprechend. <sup>3</sup>Die Beurteilungen sind bis zum Vorliegen der nächsten periodischen Beurteilungen Grundlage der Leistungsfeststellung gemäß Art. 62 für die Entscheidungen nach

den Art. 30 und 66 BayBesG. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die für die Durchführung des einheitlichen Beurteilungsverfahrens zuständige Behörde.“

2. In Art. 71 wird das Wort „tritt“ durch die Wörter „und Art. 70a treten“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A) Allgemeines**

Zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie hat die Staatsregierung Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen. Dies hat vielfältige Einschränkungen notwendig gemacht. Sie beeinträchtigen auch die Auswahlverfahren für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, die verwaltungsinternen Ausbildungen und Prüfungen sowie Ausbildungs- und modulare Qualifizierungen. Gleiches kann für Beurteilungsverfahren insbesondere in zahlenstarken Gruppen von zu Beurteilenden mit verschiedenen Beurteilerinnen und Beurteilern gelten.

#### **B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung**

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

#### **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)**

###### **Zu Nr. 1 (Art. 70a)**

Art. 70a LlbG schafft die notwendige Rechtssicherheit für den auf Einstellungsprüfung bzw. Auswahlverfahren, Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung beruhenden Qualifikationserwerb, die entsprechende Ausbildungsqualifizierung, die modulare Qualifizierung sowie die Durchführung von periodischen Beurteilungen und darauf beruhenden (Beförderungs-)Entscheidungen, wenn und soweit sich die an sich vorgesehenen Regelungen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, tatsächlich nicht oder nicht in der an sich vorgesehenen Art und Weise durchführen lassen.

Insbesondere die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie erlassenen Ausgangsbeschränkungen haben gezeigt, dass der an sich im Vorbereitungsdienst vorgesehene Ausbildungs- und Unterrichtsbetrieb nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden konnte. Um im jeweiligen Einzelfall auf die Situation angepasst reagieren zu können, sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmemöglichkeiten vor. Durch generelle Vorgaben für die Ersatzmaßnahmen und so detaillierte Regelungen wie möglich bei den einzelnen Ausnahmen wird dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen.

Zu den Einzelbestimmungen ist Folgendes auszuführen:

In Abs. 1 werden im Einzelnen verschiedene Prüfungen und prüfungsähnliche Situationen aufgezählt, die wie die theoretische und praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst stets die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen in einem Raum erfordern. Die tatsächlichen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie können diese Anwesenheit erschweren oder unmöglich machen. Durch die Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie kann es dazu kommen, dass die Anwesenheit dieser Personen nicht zulässig ist. Ersatzmaßnahmen werden notwendig. Das Gesetz eröffnet auch Ausnahmen, wenn die Vorbereitung auf die Prüfung beeinträchtigt war. Dabei ist insbesondere an die Fälle zu denken, in denen der theoretische Unterricht in Lehrinrichtungen oder parallel zur praktischen Ausbildung aufgrund von Verboten,

aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund von anderen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie eingeschränkt wurde.

Die Einzelaufzählung der Normen samt dem Inhalt der Ausnahmen gewährleistet die hinreichende Bestimmtheit letzterer.

Die in Nr. 1 eröffnete Telearbeit ermöglicht, die praktische Präsenzausbildung durch Formen zu ersetzen, bei denen durch die IT-Nutzung ein Zuwachs an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht wird. Dabei ist der Bezug zu Telearbeit, wie sie im angestrebten Berufsfeld üblich ist, zu wahren. Daneben kann E-Learning genutzt werden. Darunter sind alle Formen der Wissensvermittlung zu verstehen, bei der elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen. Genannt seien bspw. Videokonferenz- oder Chatsysteme, die es erlauben – ggf. auch durch den Einsatz von Privatgeräten – miteinander über weite Distanzen zwischen Lehrenden und Lernenden zu kommunizieren.

Darunter fallen aber auch spezifische Lernprogramme, bei denen sich der Lernende das Wissen mithilfe des Programms selbst erarbeitet. Ebenfalls erfasst werden in anderer Weise vom Dienstherrn unterstützte Formen des angeleiteten Selbststudiums.

Die Reduzierung der Dauer der fachtheoretischen Ausbildung bzw. der fachtheoretischen Studienzeit in Nr. 2 berücksichtigt die Schließung der Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen im Rahmen der Abwehr von (Gesundheits-)Gefahren sowie eine mögliche anderweitige Nutzung der Einrichtungen aus übergeordneten Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Beschränkung auf die Hälfte der vorgesehenen fachtheoretischen Ausbildungs- bzw. Studiendauer und die Vorgabe der anderweitigen Vermittlung gewährleisten die weiterhin notwendige Qualität der Ausbildung. Das Gesetz hebt das E-Learning als besonders geeignete Möglichkeit der Wissensvermittlung hervor, ohne andere geeignete zu verbieten.

Die in Nr. 3 geregelte Ausnahme von der Zwischenprüfung oder einzelnen Modulprüfungen und deren Wiederholungsmöglichkeit berücksichtigt, dass es deren Aufgabe ist, den Anwärterinnen und Anwärtern ihren Leistungsstand aufzuzeigen. Dazu soll bereits eine der späteren Qualifikationsprüfung vergleichbare Methodik angewandt werden. Soweit dies aus Gründen der (Gesundheits-)Gefahrenabwehr nicht möglich ist, stellt die Ausnahmевorschrift sicher, dass die eigentliche Aufgabe der Zwischen- oder Modulprüfung in anderer geeigneter Weise erfüllt wird. So können die Anwärterinnen und Anwärter insbesondere auf Basis der in der bisherigen fachtheoretischen Studienzeit gezeigten Leistungen im Gespräch über ihren Leistungsstand aufgeklärt werden. Für diese Informationsgespräche können alle der Situation angemessenen Kommunikationsmittel genutzt werden.

Nr. 4 ermöglicht zum einen, auf Schwierigkeiten zu reagieren, die den Ablauf der Ausbildung tatsächlich beeinträchtigt haben. Auf abweichende Vorbereitungszeiten, die sich aufgrund von Prüfungsverschiebungen ergeben können, kann flexibel reagiert werden.

Auch kann der Prüfungsstoff auf Teile beschränkt werden, die zu Zeiten gelehrt wurden, in denen die Lehre nicht durch Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie beeinträchtigt wurde.

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung verhindert, so kann die Prüfungsgesamtnote bei modular aufgebauten Qualifikationsprüfungen aus den Noten der unbeeinträchtigten Module ermittelt werden. Ansonsten sind an Stelle der (Qualifikations-)Prüfung möglichst vergleichbare Prüfungsleistungen während der Ausbildung zu wählen, die den Leistungsstand des Prüflings abbilden. Die einmalige Wiederholbarkeit der Qualifikationsprüfung bei Nichtbestehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

Das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren dient dazu, die persönliche Eignung, insbesondere in Hinblick auf die soziale Kompetenz, die Kommunikationskompetenz sowie die Organisationskompetenz festzustellen. Es erlaubt Bewerberinnen und Bewerbern, die für die Aufgaben der künftigen Fachlaufbahn und des fachlichen Schwerpunkts nicht hinreichend geeignet erscheinen, von der Ausbildung auszuschließen. Nr. 5 erlaubt den vollständigen oder teilweisen Verzicht. Dies ist notwendig, weil ansonsten ggf. keinerlei Einstellungen möglich wären, da die Durchführung der wissen-

schaftlich fundierten Auswahlverfahren nicht möglich ist. Wird von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, muss im Rahmen der weiteren Ausbildung die notwendige persönliche Eignung überprüft werden. Fehlt sie, ist von der Entlassungsmöglichkeit des § 23 Abs. 4 BeamStG Gebrauch zu machen. Die teilweise Verzichtsmöglichkeit bezieht sich auf das wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, falls dieses aus mehreren Elementen besteht, die nicht vollständig durchgeführt werden können. Sie umfasst aber auch die Variante des Verzichts bei einem Teil der Bewerberinnen und Bewerbern, wenn während der üblicherweise länger dauernden Auswahlverfahren in zahlenstarken Vorbereitungsdiensten zeitlich das Auswahlverfahren nur bei einem Teil des Bewerberkreises beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Einstellungsverfahren, insbesondere der sog. LPA-Test, werden bayernweit einheitlich an einem Tag in einer größeren Zahl von Prüfungslokalen durchgeführt. Soweit an diesem Tag sowie in dem für die Durchführung im gesamten Einstellungsverfahren für eine Verschiebung zur Verfügung stehenden Zeitraum keine Möglichkeit besteht, das Einstellungsverfahren bzw. das besondere Auswahlverfahren erfolgreich durchzuführen, erlaubt Nr. 6 anstelle einer Einstellungsprüfung oder der schriftlichen Prüfung im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens allein Leistungsnachweise aus den Schulzeugnissen, die den für die Einstellung notwendigen Bildungsstand für den Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene belegen, zur Grundlage der die Einstellung im Einzelnen bestimmenden Leistungsreihung zu machen. Die Abwicklung des besonderen Auswahlverfahrens liegt beim Landespersonalausschuss. Gerade während der Einschränkungen durch die zur Überwindung der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen bietet das zentralisierte Bewerbungsverfahren für verschiedene Einstellungsbehörden sowie für die Bewerberinnen und Bewerber dank seiner Effizienz besondere Vorteile. Im Fall des Absehens von einer schriftlichen Prüfung im Rahmen des besonderen Auswahlverfahrens sind die zu berücksichtigenden schulischen Leistungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 AVfV) bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gleich zu gewichten, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bei Einbeziehung der Fremdsprache zu 10 %, im Übrigen ebenfalls gleich zu gewichten. Die angepasste Gewichtung trägt dem Wegfall des hohen Anteils der Sprachkompetenz in der Auswahlprüfung sowie übriger Bestandteile Rechnung. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Rangliste (§ 13 Abs. 1 AVfV) wird nach der oben genannten Gewichtung der schulischen Noten gebildet. Die Durchführung sowie die ersatzweise getroffenen Regelungen sind durch die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Ergreifung von Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie kann es notwendig werden, Beamtinnen und Beamten für diese vorrangige Aufgabe einzusetzen. Nr. 7 ermöglicht die Anrechnung von derartigen Tätigkeiten, die regelmäßig Teil hoheitlicher Verwaltung und deshalb den Ausbildungszweck im weiteren Sinne zu fördern in der Lage sind, im Umfang bis zu sechs Monaten. Ungeachtet der Anrechnungsmöglichkeit kann die Betrauung mit Aufgaben zur Pandemiebewältigung auch Teil des Vorbereitungsdienstes sein.

Das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung ist das Pendant zum Auswahlverfahren für Einstellungen. Kann es nicht durchgeführt werden, wird auf die in aller Regel zeitlich aktuelleren und auf Basis dienstlicher Erkenntnisse erstellten dienstlichen Beurteilungen gemäß Nr. 8 für die Leistungsreihung zurückgegriffen.

Für die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse gemäß Art. 30 ff. LfB finden die Ausnahmemöglichkeiten zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung gemäß Nr. 9 entsprechende Anwendung.

Satz 2 gibt den entscheidenden Behörden auf, die Ziele der jeweiligen Bestimmungen so gut zu erfüllen, wie es die tatsächliche Situation erlaubt. Damit ist jeweils die geringstmögliche Abweichung zu wählen, die umgesetzt werden kann.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Zuständigkeiten. Sie folgen dabei dem Grundsatz, dass jeweils die oberste Dienstbehörde, die für die Auswahlverfahren und die Ausbildung zuständig ist, als sachnächste Behörde die Entscheidungen zu treffen hat. Soweit die fachtheoretische Ausbildung bzw. Studienzeit an Lehreinrichtungen durchgeführt wird, ist die für die Lehreinrichtung verantwortliche oberste Dienstbehörde (soweit die Bil-

derungseinrichtung eine juristische Person ist, wie z.B. die Bayerische Verwaltungsschule, diese selber) als Entscheidungsträger zuständig. Da das besondere Auswahlverfahren von der Geschäftsstelle des LPA verantwortet wird, sind die Entscheidungen hier zu treffen. Angesichts der Eilbedürftigkeit von Entscheidungen in der Corona-Pandemie bedarf es keiner die Einzelheiten regelnden Rechtsverordnungen. Die von den nach Sätzen 3 und 4 Zuständigen auf Basis des Art. 70a LbG getroffenen Entscheidungen gehen Regelungen in den auf Basis des LbG erlassenen Rechtsverordnungen vor.

Die Informationspflicht des Satzes 5 dient dazu, den notwendigen Überblick für das für Dienstrechtsfragen grundsätzlich zuständige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sicherzustellen. Der Informationspflicht wird genügt, wenn die aufgrund von Art. 70a getroffenen Entscheidungen unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung dienen dazu, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Anforderungen der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vorzubereiten. Soweit sie ganz oder teilweise aufgrund der tatsächlichen Einschränkungen nicht zu den vorgesehenen Terminen durchgeführt werden können, kann die für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung zuständige Behörde ihre Entscheidung gemäß Abs. 2 auch auf andere Formen des selbständigen Wissenserwerbs stützen. Bei Maßnahmen der modularen Qualifizierung, deren Durchführung und Organisation auf Bildungseinrichtungen übertragen ist, hat sich die für die Bildungseinrichtung verantwortliche oberste Dienstbehörde (soweit die Bildungseinrichtung eine juristische Person ist, wie z.B. die Bayerische Verwaltungsschule, diese selber) von der Geeignetheit der alternativen Wissensvermittlung zu überzeugen. Damit wird zum einen die notwendige Qualität in der beruflichen Entwicklung gesichert. Zum anderen kann so gewährleistet werden, dass gerade die herausragenden Kräfte nicht in ihrem persönlichen Fortkommen ungerechtfertigt benachteiligt werden. Die zuständige Behörde hat sich in geeigneter Weise vom Lernerfolg zu überzeugen.

Abs. 3 dehnt die Ausnahmemöglichkeiten des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 4 und Nr. 7 sowie Satz 2 mit 5 auf den sonstigen Qualifikationserwerb gemäß Art. 38 ff. aus, soweit dabei dem Vorbereitungsdienst vergleichbare Lehrgänge, Kurse u. Ä. (z.B. Amtstierarzt-Lehrgang, Amtsarzt-Lehrgang, Ausbildung in der Bayerischen Gewerbeaufsicht) als Voraussetzung einer Verbeamtung auf Lebenszeit oder Probe verlangt werden.

Die Durchführung einer periodischen Beurteilung verursacht insbesondere in großen Personalkörpern einen erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Beurteilerinnen und Beurteilern und den jeweiligen Entwurfsverfasserinnen und -verfassern, um einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen. I. d. R. erfolgt dafür eine Reihe von gemeinsamen Besprechungen. Wegen der ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie kann es dazu kommen, dass diese Sitzungen nicht stattfinden können bzw. die notwendigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verfügbar sind und sich auch nicht vertreten lassen können. Um sicherzustellen, dass die für eine geordnete Personalverwaltung notwendigen aktuellen periodischen Beurteilungen verfügbar sind, ermöglicht Abs. 4 den Verwendungszeitraum der letzten vorliegenden periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4) ausnahmsweise von drei auf maximal fünf Jahre zu verlängern. Zugleich verlängert sich der Beurteilungszeitraum (Art. 56 Abs. 1) der nächsten anstehenden periodischen Beurteilung auf die gleiche Zeitspanne, nach der neue aktuelle periodische Beurteilungen durch die Corona-Pandemie unbeeinträchtigt erstellt werden können. Teilnahmevoraussetzung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist die positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 LbG in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Die vergebenen Eignungen sollen im Gleichklang mit der verlängerten Wirksamkeit der periodischen Beurteilungen verwendbar sein. Dementsprechend wird auch der Zeitraum verlängert, währenddessen die Entscheidung über das leistungsbezogene Aufsteigen in den Stufen auf die Beurteilung gestützt werden kann. Damit wird auch gesichert, dass die für die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade im Krisenfall so wichtigen Beförderungen durchgeführt werden können.



**Zu Nr. 2 (Art. 71)**

Die laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung des Art. 70a wird bis zum 31. Dezember 2024 zeitlich befristet. Bis dahin wird mit einem Überwinden der Corona-Pandemie und der damit verbundenen laufbahnrechtlichen Auswirkungen gerechnet.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

§ 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Norm. Es handelt sich dabei um eine unechte Rückwirkung, die daraus resultiert, dass der Qualifikationserwerb und die anderen Abweichungen im Wesentlichen erst in der Zukunft erfolgen werden. Insbesondere bei einzelnen Zwischenprüfungen mussten jedoch bereits Entscheidungen getroffen werden, die vom an sich in Rechtsverordnungen vorgesehenen abweichen mussten. Gleiches gilt für den Einsatz von Anwärtnerinnen und Anwärtern an den Gesundheitsämtern. Da es sich hier – den belastenden Charakter der Maßnahmen unterstellt – um eine tatbestandliche Rückanknüpfung handelt, ist die Rückwirkung grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfGE 103, 392/403; 109, 96/122; 127, 1/17; 132, 302/318). Insbesondere werden durch die tatbestandliche Rückanknüpfung zwingende Belange des Gemeinwohls (Aufrechterhaltung des Ausbildungs- und Qualifikationsbetriebs sowie des Beförderungsgeschehens bei Wahrung des notwendigen Gesundheitsschutzes) verfolgt, welche dem ggf. aner kennenswerten Vertrauensschutz im Einzelfall vorgehen.